

# Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag/Samstag · Jeden Donnerstag Grossauflage · Amtliches Publikationsorgan · Tel. (075) 2 42 42 · Einzelpreis: 60 Rp.

## Auf einen Blick

### Einführung des Frauenstimmrechtes auf Landesebene

Der Landtag wird sich bereits in seiner nächsten Sitzung (am 14./15. Dezember) mit der Einführung des Frauenstimmrechtes auf Landesebene befassen. Die Regierung beantragt aufgrund der parlamentarischen Vorstösse vom Juni vergangenen Jahres eine entsprechende Ergänzung der Verfassung, sowie die gleichzeitige Einführung einer Karenzfrist für eingetragene Ausländerinnen. Es handelt sich um den dritten Anlauf der Volksvertretung zur Einführung des Frauenstimmrechtes. Wir verweisen auf die entsprechende Pressemitteilung der Regierung auf Seite 1 der heutigen Ausgabe.

### Versuch für eine Gesamtreform des Steuerrechtes eingeleitet

Mit der Aussendung eines Vernehmlassungsentwurfes an die Gemeinden, unternimmt die Regierung den Versuch, das heutige Steuerrecht einer generellen Reform zu unterziehen. Wie Regierungschef H. Brunhart im Pressegespräch vom vergangenen Dienstag bekräftigte, können Exemplare des Vernehmlassungsentwurfes (so lange Vorrat) von allen interessierten Kreisen beim Presseamt der Regierung bezogen werden. Im übrigen verweisen wir auch hier auf die Pressemitteilung der Regierung auf Seite 1 der heutigen Ausgabe.

### «Praetor» in neuer Form

«Praetor», das offizielle Publikationsorgan der ASL (Student-Association of Swiss and Liechtenstein Law) wird inskünftig in neuer Form erscheinen. Der vormalig nur als Programmheft erscheinende «Praetor» ist ausgebaut worden und bildet somit ein breites Forum der juristischen Diskussion für die Jus-Studenten der Schweiz und Liechtenstein. Da es bisher keine vergleichbare Zeitschrift für Jus-Studenten in Liechtenstein und der Schweiz gibt, hofft die ASL, auch einen breiteren Kreis von juristisch interessierten Kreisen ansprechen zu können. Der neue «Praetor» kann ab sofort beim Herausgeber, ASL Student-Association of Swiss and Liechtenstein Law, Postfach 1045, St. Gallen, bezogen werden.

### Edelmetallpreise steigen

An den internationalen Edelmetallbörsen beobachtet man in den letzten Tagen einen merklichen Anstieg der Gold- und Silberpreise. So wurden gestern das Gold um 28250 Franken und das Silber um 690 Franken je Kilogramm gehandelt. Vor zehn Tagen zahlte man beispielsweise für das gelbe Metall noch knapp 26000 Franken und für das Silber um die 600 Franken.

Eine freundliche Tendenz zeichnete sich auf der deutschen Wertpapierbörse ab. Zum Monatsultimo war die Aktienbörse Frankfurt leicht gebessert. Die meisten Spitzenwerte schlossen bis zu 3 Mark höher. Positiv ausgewirkt haben sich die feste New Yorker Vortagsbörse, die fallenden Dollarkurse und typische Ultimo-Dispositionen. Dagegen wurde der Markt kaum tangiert durch die Anklagen im Flick-Skandal.

### Ski-Weltcup-Saison beginnt

Darauf haben sich die Skisportfans gefreut: Heute Donnerstag erfolgt der Startschuss zur Ski-Weltcup-Saison 1983/84. Zum Auftakt steht heute ein Damen-Slalom auf dem Programm. Gelingt es dabei unserem Trio Hanni Wenzel, Petra Wenzel und Ursula Konzett die ersten Punkte ins Trockene zu bringen? Das Fernsehen überträgt direkt.

## Versuch einer Gesamtreform des Steuerrechtes

Vernehmlassungsentwurf basiert auf dem System der allgemeinen Einkommensteuer / Regierung erwartet angeblich «keine Mehrerträge»

Im November-Pressesgespräch, das am vergangenen Dienstag abend in Vaduz stattfand, unterbreitete der Regierungschef den liechtensteinischen Pressevertretern die nachfolgende Mitteilung:

«In der Sitzung vom 29. November 1983 hat die Regierung beschlossen, den Entwurf der Gemischten Kommission für ein neues Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) samt dem vom Ressort Finanzen vorgeschlagenen Änderungen in die Vernehmlassung zu geben. Der Entwurf umfasst neben dem materiellen Steuerrecht auch konkrete Vorschläge für die Steuerlastenverteilung, für das Verfahrensrecht und das Strafrecht in steuerlichen Angelegenheiten. Es werden ihm erläuternde Vorbemerkungen zu den wichtigsten Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht vorgestellt. Die Regierung erwartet von den in die Vernehmlassung einbezogenen Interessenverbänden konkrete Änderungs- und Ergänzungsvorschläge bis Ende Februar 1984, um anschliessend das Gesetzgebungsverfahren einleiten zu können.»

### Verlauf der bisherigen Reformarbeiten

«Bereits Mitte der Siebzigerjahre wurden die Arbeiten für die Reform des liechtensteinischen Steuerrechtes aufgenommen. Auf der Grundlage eines vom Institut für Finanzwirtschaft und Finanzrecht an der Hochschule St. Gallen ausgearbeiteten Basisentwurfes stellte die Regierung Mitte November 1977 einen ersten Bericht über die Grundzüge eines totalrevidierten Steuerrechtes vor. Nach Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens wurde im Januar 1979 eine Gemischte Kommission mit der weiteren Bearbeitung der Grundlagen für die Gesetzesreform betraut. Ihr gehörten Vertreter der Gemeinden, Wirtschaftsverbände und sonstiger Interessenvereinigungen an. In

der Folge erarbeitete die Kommission mit dem Regierungschef als Vorsitzenden, dem Regierungschef-Stellvertreter als weiteren Vertreter der Regierung und unter Mitwirkung von Vertretern der Verwaltung, einen umfassenden Geset-

zesentwurf, in dem auch Vorschläge für die Ausgestaltung der Steuersätze, Abzüge und Freibeträge enthalten sind.

Der Entwurf, der nach Ansicht der Regierung eine geeignete Grundlage für eine umfassende Meinungsbildung in

einem abschliessenden Vernehmlassungsverfahren bildet, beruht auf einem breiten Konsens der in der Gemischten Kommission mitwirkenden Vertretern aus Gemeinden, Wirtschaftsverbänden und Interessensvereinigungen.»

### Schwerpunkte des Entwurfes

«Der Vernehmlassungsentwurf basiert – entsprechend der bereits Mitte der Siebzigerjahre geäusserten Zielsetzung – auf dem System der allgemeinen Einkommensteuer und will damit das heutige, in den Grundzügen auf das Jahr 1923 zurückreichende Modell, das das Schwergewicht der Besteuerung auf das Vermögen legt und das Erwerbseinkommen nur ergänzend erfasst, ablösen. Das heutige Besteuerungssystem vermag, als Folge der tiefgreifenden Umbildung in den zurückliegenden Jahrzehnten, den stark veränderten Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Bevölkerung nicht mehr Rechnung zu tragen. Auch die verschiedenen Teilrevisionen an der geltenden Steuerordnung konnten die systembedingten Mängel des Steuerrechtes nicht im erwünschten Umfang ausgleichen. Besonders nachteilig auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Steuerbelastung wirken sich nach der geltenden Ordnung die unterschiedliche Behandlung von Einkünften verschiedener Art und die unterschiedliche Belastung von Unternehmungen, je nach Rechtsform des Betriebes aus. Diese systembedingten Mängel vermag das zur Einführung vorgesehene neue Besteuerungsmodell zu beheben. Das Hauptgewicht der Besteuerung wird nach dem Reformentwurf auf das Einkommen einer Person zufließende Einkommen gelegt, während der Vermögensbesteuerung nur noch eine ergänzende Funktion beigemessen wird. Als steuerbares Einkommen fallen sowohl die Einkünfte aus Arbeitstätigkeit als auch die Erträge aus dem Vermögen in Betracht. Die Besteuerung kann damit in erhöhtem Masse auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerträger ausgerichtet werden, so dass auch die staatspolitisch und verfassungsrechtlich wichtigen Grundsätze

(Fortsetzung auf Seite 2)

## Werkstattbesuch bei Krippenbastlern



Morgen Freitag abend wird im Gemeindefaal Mauren der «Verein der Krippenfreunde Liechtensteins» mit heute schon über hundert Mitgliedern offiziell gegründet. Verbunden mit diesem Ereignis ist auch eine einmalige Krippenausstellung am kommenden Wochenende im Maurer Schulhaus, an der Sie sich von der Vielfalt der gebauten Weihnachtskrippen und von der Kreativität handwerklichen Könnens überzeugen können. Seit geraumer Zeit nehmen übrigens passionierte Krippenbauer aus allen Gemeinden unseres Landes mit Fleiss und Ausdauer an einem Krippenbau-Kurs teil. VOLKSBLATT-Mitarbeiter Johannes Kaiser hat für uns die Werkstatt besucht und sich mit Heinz Ritter aus Schaanwald, Hauptinitiator des neuen Vereins, über den Krippenbau im allgemeinen und im besonderen unterhalten (siehe Sonderseite in dieser Ausgabe). Unsere Aufnahme zeigt Heinz Ritter, der dem jüngsten Kursteilnehmer hilfreich zur Seite steht.

(Bild: Eddy Risch)

## Vor Einführung des Frauenstimmrechtes auf Landesebene

Im Parlament fällt die Entscheidung bereits in der öffentlichen Sitzung vom 14./15. Dezember 1983

In seiner nächsten, öffentlichen Sitzung, am Mittwoch/Donnerstag, den 14./15. Dezember 1983 wird der Landtag den dritten Anlauf zur Einführung des Frauenstimmrechtes auf Landesebene nehmen. Die entsprechenden Anträge und Verfassungs- bzw. Gesetzesvorlagen von Seiten der Regierung sind bereits eingebracht:

In einer am Dienstag überreichten Pressemitteilung erinnert die Regierung daran, dass der Landtag bereits in seiner Sitzung vom 30. Juni 1982 einstimmig beschlossen hatte, eine Motion und ein Postulat betreffend das Frauenstimmrecht an die Regierung zu überweisen. Weiter heisst es:

«Mit der Motion, welche am 12. Juni 1982 von den Abgeordneten der FDP eingereicht worden war, wurde die Regierung beauftragt, eine Verfassungsvorlage betreffend Einführung des Frauenstimmrechtes auf Landesebene vorzubereiten und dem Landtag in Vorschlag zu bringen. Mit dem von den Abgeordneten der Fraktion der VU und der FDP unterzeichneten Postulat wurde die Regierung eingeladen, die mit der Einführung des Frauenstimmrechtes zusammenhängenden Probleme zu prüfen, insbesondere in bezug auf die Einführung einer Karenzfrist für die eingetragene Ausländerinnen und in bezug auf die politische Rechtsstellung der «Auswärtigen» (Liechtensteiner mit liechtensteinischem Wohnsitz ausserhalb der Heimatgemeinde), dem Landtag hierüber Bericht zu erstatten und die nach ihrer Auffassung notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen vorzuschlagen.»

### Bericht und drei Anträge

«Mit dem Bericht und Antrag vom 22. November 1983 kommt nun die Regierung dem Auftrag des Landtages nach. Die Regierung zeigt in ihrem Bericht die bisherigen Initiativen von Landtag, Regierung und Gemeinden zur Einführung des Frauenstimmrechtes in den Jahren 1965 bis 1982 auf. Der Bericht enthält zudem eine grundsätzliche Beurteilung der Möglichkeiten zur Einführung des Frauenstimmrechtes, eine Darlegung der mit der Einführung einer Karenzfrist für die eingetragene Frau verbundenen Probleme und Erläuterungen zu Lösungsvorschlägen für die Regelung des Stimmrechtes der nicht in der Heimatgemeinde lebenden Liechtensteiner in Gemeindeangelegenheiten. Aufgrund der Überprüfungen stellt die Regierung dem Landtag folgende Anträge:

1.) Durch eine Ergänzung der Verfassung mit einem Artikel 29 Absatz 2 soll das aktive und passive Frauenstimm- und Wahlrecht als Grundrecht in die Verfassung aufgenommen werden. Mit dem Verfassungsgesetz wird auch das Wahlalter, das Erfordernis des Wohnsitzes in Liechtenstein und die Möglichkeit des Ausschlusses vom Stimm- und Wahlrecht in der Verfassung verankert.

2.) In bezug auf die Einführung einer Karenzfrist für die eingetragene Ausländerinnen schlägt die Regierung dem Landtag den Erlass eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes vor. Mit der Gesetzesänderung soll die eingetragte

Frau nicht mehr ohne besonderes Verfahren das Landes- und Gemeindebürgerrecht erhalten. Die Einbürgerung der eingetragenen Ausländerinnen erfolgt nach der Regierungsvorlage nach einer Karenzfrist auf dem Wege eines erleichterten Verfahrens. Die Aufnahme kann sofort nach der Eheschliessung erfolgen, wenn die Ausländerinnen in Liechtenstein geboren wurden und ihren Wohnsitz bis zur Eheschliessung immer in Liechtenstein gehabt hat. Frühestens nach 5 Jahren ist die erleichterte Einbürgerung möglich, wenn sie vor der Eheschliessung wenigstens während 10 Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein hatte.

Falls die eingetragene Ausländerin vor der Eheschliessung nicht wenigstens 10 Jahre in Liechtenstein gelebt hat, beträgt die Wartefrist bis zur erleichterten Einbürgerung wenigstens 10 Jahre. Nach Ablauf der Karenzfrist hat die eingetragene Ausländerin Anspruch auf Aufnahme in das Bürgerrecht, wenn sie in aufrechter Ehe lebt, gegen sie nicht ein Strafverfahrenhängig ist und sie nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist und sie auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet.

Eine eingetragene Ausländerin, welche den Ehegatten durch Tod verliert, kann sich bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach Ablauf der Wartefrist ebenfalls einbürgern lassen, wenn sie nicht während der Wartefrist mit einem Ausländer eine neue Ehe eingegangen ist. Wird die Ehe geschieden,

kann die eingetragene Ausländerin erleichtert eingebürgert werden, wenn die Ehe vor einem liechtensteinischen Gericht geschieden wurde und sie nicht während der Wartezeit mit einem Ausländer eine neue Ehe eingegangen ist. Das gleiche gilt im Falle der Trennung der Ehe.

3.) In der Frage des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten ist die Regierung zur Auffassung gelangt, dass die Lösung über eine Trennung von politischer Gemeinde und Bürgergemeinde gesucht werden muss. Sie hat deshalb in der Person von Herrn Prof. Josef Kühne, Vorstand des Instituts für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien, einen anerkannten Experten beauftragt, Grundlagen für eine Trennung von Bürgergemeinde und politischer Gemeinde auszuarbeiten. Das Gutachten liegt der Regierung seit September 1983 vor. Aufgrund der vom Experten aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten hat die Regierung beschlossen, eine Totalrevision des Gemeindegesetzes in die Wege zu leiten. Sie wird dazu eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Regierung und der Gemeinden bestellen. Sobald die Nominierungen der Gemeinden vorliegen, wird die Arbeitsgruppe ihre Arbeiten aufnehmen. Die Trennung von Bürgergemeinde und politischer Gemeinde bedingt ein kompliziertes Verfahren. Die Neuordnung des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten ist deshalb nicht kurzfristig lösbar. Die Regierung wird aber bemüht sein, die Arbeiten bei der Revision des Gemeindegesetzes innert nützlicher Frist zum Abschluss zu bringen.»